

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Jonschwil

vom 28. März 2012<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Jonschwil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup> als Gemeindeordnung:

## I. Grundlagen

### Geltungsbereich

*Art. 1.* Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Jonschwil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

### Organisationsform

*Art. 2.* Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

### Organe

*Art. 3.* Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

### Aufgaben

*Art. 4.* Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

## II. Bürgerschaft

### 1. Stellung und Zuständigkeit

#### Grundsatz

*Art. 5.* Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde Jonschwil erlassen am 28.03.2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departement des Innern vom XX.XX.XXXX; in Vollzug ab 01.01.2013

<sup>2</sup> sGS 151.2

## Sachabstimmungen

### a) an der Bürgerversammlung

Art. 6. Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

### b) an der Urne

Art. 7. Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

## Wahlen

### a) an der Urne

Art. 8. Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

### b) Stille Wahl<sup>3</sup>

Art. 9. Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

## 2. Bürgerversammlung

### Durchführung

Art. 10. Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

---

<sup>3</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

### **Stimmzählerinnen und Stimmzähler**

*Art. 11.* Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

### **Orientierungsversammlung**

*Art. 12.* Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

## **3. Fakultatives Referendum**

### **Grundsatz**

*Art. 13.* Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

### **Eventualantrag**

*Art. 14.* Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>4</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.

### **Amtliche Bekanntmachung**

*Art. 15.* Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

### **Frist**

*Art. 16.* Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

### **Verfahren**

*Art. 17.* Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

<sup>5</sup> sGS 125.1

#### **4. Initiative**

##### **Grundsatz**

*Art. 18.* Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens zehn Stimmberechtigten.

##### **Form und Inhalt**

*Art. 19.* Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

##### **Prüfung und Zulässigkeit**

*Art. 20.* Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

##### **Anmeldung und amtliche Bekanntmachung**

*Art. 21.* Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

##### **Einreichung**

*Art. 22.* Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

##### **Stellungnahme des Gemeinderates**

*Art. 23.* Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert Jahresfrist seit der Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

## **Ergänzendes Recht**

*Art. 24.* Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.

## **5. Volksmotion**

### **Grundsatz**

*Art. 25.* Mit einer Volksmotion können 100 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

### **Form und Inhalt**

*Art. 26.* Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

### **Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates**

*Art. 27.* Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert 18 Monaten die Vorlage aus.

## **III. Gemeinderat**

### **Zusammensetzung**

*Art. 28.* Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates;

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

### **Aufgaben**

#### **a) Im Allgemeinen**

*Art. 29.* Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;

---

<sup>6</sup> sGS 125.1

k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

**b) Rechtsetzung**

*Art. 30.* Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

**c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons**

*Art. 31.* Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>7</sup> mit einem Kostenvoranschlag bis Fr. 1'500'000.00 abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 1'500'000.00 übersteigt.

**d) Finanzbefugnisse**

*Art. 32.* Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

## IV. Geschäftsprüfungskommission

**Zusammensetzung**

*Art. 33.* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

**Aufgaben**

*Art. 34.* Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

**Sicherstellung der Fachkunde**

*Art. 35.* Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

## V. Schule

**Grundsatz**

*Art. 36.* Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

---

<sup>7</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

### **Schulrat**

*Art. 37.* Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

### **Aufgaben**

*Art. 38.* Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>8</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>9</sup>.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Schulleitungen;
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen und der Schulleitungen;
- d) Vorberaterung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- e) Vorberaterung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberaterung von Neu- und Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.

### **Teilnahme an Sitzungen**

*Art. 39.* An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung teil. Des Weiteren nimmt die vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen teil.

### **Finanzbefugnisse**

*Art. 40.* Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

### **Schulordnung**

*Art. 41.* Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb, die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten sowie die Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung.

### **Rechtspflege**

*Art. 42.* Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

*Art. 43.* Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Jonschwil vom 5. April 1991 wird aufgehoben.

---

<sup>8</sup> sGS 151.2

<sup>9</sup> sGS 211 bis 213

**Vollzugsbeginn**

Art. 44. Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 01.01.2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 12. Januar 2012

GEMEINDERAT JONSCHWIL

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Stefan Frei

Pascal Knaus

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Jonschwil an der Bürgerversammlung beschlossen am:  
28. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das  
Departement des Innern  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

## Finanzkompetenzen

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Vorschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>1</sup>	Urnabstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>						
1.1 einmalige neue Ausgaben			bis 500'000 je Fall		über 500'000 bis 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben			bis 100'000 je Fall		über 100'000 bis 200'000 je Fall	über 200'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>						
Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>2</sup>	bis 100'000 je Fall, oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglichen Kredites	bis 75'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben		bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	über 500'000 bis 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend					
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>						
<b>4.1 Erwerb:</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'000'000 je Fall, höchstens 2'000'000 je Jahr			bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 je Fall	
<b>4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten:</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'000'000 je Fall, höchstens 2'000'000 je Jahr			bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 je Fall	

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens<sup>2</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.